

STATUTEN



Elternrat
Gemeindeschulen Vaduz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Elternrat Gemeindeschulen Vaduz (im Folgenden: „**Elternrat**“) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 246 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) mit Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein).

Art. 2

Zweck

Die Verantwortung für Bildung und Erziehung wird von der Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten gemeinsam getragen. Der Verein fördert die Zusammenarbeit von Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten auf Klassen-, Schulstufen- und Schulebene.

Der Elternrat schafft eine wertschätzende und transparente Gesprächskultur und ein vertrauensvolles Klima im Rahmen der Erziehungsgemeinschaft Kind-Eltern-Schule.

Der Elternrat ist konfessionell und politisch unabhängig und vertritt Anliegen von allgemeinem Interesse im Bereich des Schulwesens.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Beginn der Mitgliedschaft

Alle anwesenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten/innen einer Schulkasse können anlässlich des ersten Elternabends eines Schuljahres, spätestens aber bis zum 31. Oktober eines Schuljahres, ein bis zu zwei Erziehungsberechtigte pro Klasse für den Elternrat vorschlagen, sodass jede Schulkasse im Elternrat vertreten ist. Die Wahl der vorgeschlagenen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden dem Vorstand des Elternrats vorgelegt. Dieser ist für die Prüfung und Genehmigung der Beitrittsgesuche zuständig. Bei Vertretung in mehreren Klassen gilt 1 Stimme.

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) am Ende eines Schuljahres, wenn das Mitglied erklärt, dass es aus dem Elternrat austreten möchte und es sich somit nicht erneut zur Wahl stellt; oder
- b) wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Schulkasse anlässlich des

ersten Elternabends eines Schuljahres neue Mitglieder wählen und dem Vorstand vorschlagen; oder

- c) sobald das Kind des Mitglieds in eine andere Schulklasse wechselt oder nicht mehr in einer Gemeindeschule ist; oder
- d) durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen. Der Vorstand ist allein berechtigt, ein Mitglied aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Sofern ein Mitglied bereits während des Schuljahres aus dem Elternrat austritt, kann die betreffende Schulklasse bzw. Schulstufe ein Ersatzmitglied wählen und dem Vorstand als Vereinsmitglied vorschlagen.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht auf umfassende Information bezüglich sämtlicher Vereinsaktivitäten.

Vertritt ein Mitglied mehr als eine Klasse, kommt ihm weiterhin nur eine Stimme zu.

III. ORGANISATION

Art. 6

Organe

Die Organe des Elternrats sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 7

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Klassendelegierten.

Die Mitgliederversammlung des Elternrats ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung

- Entscheidung über Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Aufgaben zuständig und zu deren Behandlung berechtigt, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung des Elternrats tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand (mindestens 10 Tage im Voraus) zusammen.

Die Mitgliederversammlung des Elternrats wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des Elternrats findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern statt.

Art. 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sind der Kindergarten, die Primarschule Äule, Primarschule Ebenholz und die Tagesschule Vaduz vertreten.

Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Falls sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl stellen, ist der Vorstand zwar nicht vollständig, kann aber seine Geschäfte gleichwohl wahrnehmen.

Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Führung der Buchhaltung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vereinspräsident/in den Stichentscheid.

Die Wahl bzw. Ersatzwahl des Vorstands findet jährlich zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens bis zum 31. Oktober, statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben - unabhängig von den Bestimmungen betreffend der Mitgliedschaft- jedenfalls so lange in ihrem Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Können die Vorgaben in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung während des Jahres nicht mehr eingehalten werden, muss der Vorstand nicht zwingend neu gewählt werden. Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder jedenfalls, sobald die Vorgaben der Zusammensetzung des Vorstands nicht mehr erfüllt sind. Die Mitglieder oder der Vorstand können im Rahmen einer (ausserordentlichen) Mitgliederversammlung nach Art. 7 eine Neubesetzung des Vorstands beantragen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 9

Revisionsstelle

Es kann eine Revisionsstelle in Form von zwei Revisoren gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung des Elternrats gewählt.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung des Elternrats einen schriftlichen Bericht vor.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 10

Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereines werden beschafft durch:

- a) Erlöse aus den Vereinsaktivitäten
- b) Subventionen der öffentlichen Hand
- c) Sonstige Zuwendungen

Art 11

Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.

Art.12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Art. 13

Änderung der Statuten

Statutenänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Art. 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung des Elternrats beschlossen und erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so sind diese Mittel auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken zu übertragen.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Vaduz, 14.5.2018

Im Namen des Vereins



Der Präsident / die Präsidentin



Der Schriftführer / die Schriftführerin